

# Absolutes Folterverbot

Folter war Thema im Senioren-Kolleg

**MAUREN** – «Folter ist ein unzulässiges Mittel der Verbrechensbekämpfung, weil sich der Rechtsstaat nicht auf das Niveau der Terroristen herablassen darf.» Das sagte Helen Keller, Professorin am Rechtswissenschaftlichen Institut der Uni Zürich, im Senioren-Kolleg.

• Theres Matt

Das absolute Folterverbot beruht darauf, dass jeder Mensch eine unveräusserliche Würde besitzt, auf die der Staat keinen Zugriff hat. Folter zielt darauf ab, einen Menschen innerlich zu unterwerfen, seine Psyche verfügbar zu machen, nimmt ihm die Möglichkeit, die eigenen Rechte wahrzunehmen. Die Menschenwürde muss unangetastet bleiben, ist nicht gegen andere Rechtsgüter abzuwägen, auch nicht gegen das Recht auf Leben. Keller setzte sich mit der rechtlichen Qualifikation der Folter auseinander, plädierte für ein striktes Folterverbot – auch in der Terrorismusbekämpfung.

## Herausforderung für den Rechtsstaat

Der Terrorismus stelle eine der grössten Herausforderungen für den Rechtsstaat des 21. Jahrhunderts dar, betonte Keller und ging auf die Uneinigkeit in der Frage ein, wie weit die Methoden der Verbrechensbekämpfung gehen dürfen. Das Spektrum reiche von radi-

kalen Stimmen, die eine Ausserkraftsetzung des Rechtsstaates für die Terrorismusbekämpfung propagieren bis zu Menschenrechtsaktivisten, die vor der Aushöhlung der Grundrechte warnen. Sie erläuterte, dass die Menschenrechte, wie sie in der Bundesverfassung und in verschiedenen internationalen Konventionen garantiert sind, keinen absoluten Grundrechtsschutz gewähren. Insbesondere für die Verbrechensbekämpfung dürfen sie eingeschränkt werden, vorausgesetzt, dass dies auf gesetzlicher Grundlage basiert, im öffentlichen Interesse erfolgt und verhältnismässig ist. Keller verwies auf das Konfliktpotenzial zwischen Terrorismusbekämpfung und Grundrechten mit Beispielen zur systematischen Datenerhebung über muslimische Gläubige, Abhören von Telefongesprächen, E-Mail-Verkehr-Überwachung, Einsatz von V-Leuten und dem Einfrieren von Bankkonten.

## Anti-Folterkonvention

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte lehnt Folter in der Terrorismusbekämpfung explizit ab. Das Folterverbot hat Auswirkung im Ausländerrecht, verbietet einem Staat, einen Flüchtling in ein Land auszuschieben, in dem ihm Folter droht. Keller unterstrich auch: «Foltergeständnisse taugen wenig und erfolgen meist nur, damit Qualen beendet werden.» Sie betonte, dass die Anti-Folterkon-



Referierte im Senioren-Kolleg über das Thema Folter: Helen Keller.

vention vorsehe, dass Mitgliedsstaaten die notwendigen gesetzgeberischen Schritte zur strafrechtlichen Verfolgung unternehmen müssen. Sie seien verpflichtet, in ihrer Rechtsordnung dafür zu sorgen, dass Folteropfer Schadenersatz und Genugtuung einklagen können. Keller ging detailliert auf die vorgesehenen Durchsetzungsmechanismen ein, verwies speziell auch auf das IKRK, dem die Überwachung des Folterverbots im Kriegsfall obliegt, gekennzeichnet vom Grundsatz der Vertraulichkeit. Sie betonte, dass das Folterverbot über einen aussergewöhnlichen Status im Völkerrecht verfüge. Nicht geleugnet werden könne, dass Folter in vielen Staaten zum Alltag der Untersuchungs- und Polizeibehörden gehöre. Umgangen werde das Folterverbot – dies eine traurige Tatsache – dass Gefangene aus for-

mell das Folterverbot anerken- nenden Staaten in Folterstaaten ausgeschafft werden. Dokumentiert sei Folter zur Terrorismusbekämpfung im Nordirlandkonflikt, im Kampf gegen die Intifada, im Kurdenkonflikt. Foltervorwürfe betreffen auch die USA. Inhaftierte auf Guantánamo und im Irak bekunden die Missbrauchsgefahr.

### Folter

Folter bezeichnet Handlungen, durch die einer Person vorsätzlich grosse körperliche oder seelische Schmerzen zugefügt werden, um von ihr eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, sie für eine tatsächlich oder mutmasslich begangene Tat zu bestrafen.